

Agrarministerkonferenz

26. - 28. März 2025 in Baden-Baden

TOP: Bericht der Bund-Länder-Initiative Landwirtschaftlicher Bodenmarkt (BLILB)

„Maßnahmen zur Verringerung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in den Bundesländern“

Bezug: TOP 19, AMK 1/2024
TOP 27, AMK 1/2022

Einführung

Die BLILB hat der Frühjahr AMK 2022 mündlich zu dem Thema berichtet. In dem damit verbundenen Hintergrundvermerk haben die Länder vereinbart, der AMK nach zwei Jahren einen Bericht über die in den Ländern bereits angewandten und die zukünftig geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorzulegen.

Boden ist eine begrenzte und nicht erneuerbare multifunktionale Ressource. Nur wenn ausreichend landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Böden geeigneter Bonität und Lage zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden.

Da die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) zum größten Teil auf einer Umwidmung von Agrarflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke außerhalb der Zuständigkeiten der Agrarressorts beruht, ist zum Schutz der Landwirtschaftsflächen die Verringerung des Flächenverbrauchs von zentraler Bedeutung.

Der Bericht ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Maßnahmen der Bundesländer zur Verringerung des Flächenverbrauchs
2. Spezifische Maßnahmen der Bundesländer zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen
3. In Entwicklung/Abstimmung stehende weitere Maßnahmen der Bundesländer zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.

1. Allgemeine Maßnahmen der Bundesländer zur Verringerung des Flächenverbrauchs

Die Agrarressorts der Bundesländer teilen das Ziel, den Flächenverbrauch in Deutschland bis 2030 auf weniger als 30 ha/Tag zu senken.

Bayern (BY):

Seit Februar 2021 ist im Bayerischen Landesplanungsgesetz das Ziel verankert, den Flächenverbrauch in Bayern bis zum Jahr 2030 auf unter 5 Hektar pro Tag (ha/Tag) zu reduzieren.

Als besondere Herausforderung wird gesehen, die positive wirtschaftliche Entwicklung, den mit der Attraktivität als Wohnstandort verbundenen Zuzug und die Bewältigung der Energiewende mit einer wirksamen Reduktion des Flächenverbrauchs zu verbinden.

Dazu wurde im Juli 2019 von der Bayerischen Staatsregierung die „Flächensparoffensive“ ins Leben gerufen. Sie wurde ressortübergreifend von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entwickelt.

<https://www.flaechensparoffensive.bayern/werkzeuge>

Als Maßnahmenbeispiele werden in der Offensive benannt:

- Flächenmanagement Datenbank; Vitalitäts-Check; Folgekostenschätzer;
- Förderinitiative „Innen statt Außen“
- Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms für bedarfsangepasste Planung und flächeneffiziente Siedlungs- und Erschließungsformen.

Brandenburg (BB):

In BB liegt seit 2017 ein Gutachten zur Verringerung des Flächenverbrauchs vor, das eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen vorsieht. Eine Umsetzung hat noch nicht stattgefunden. Im März 2024 hat die Landesregierung die Überarbeitung der Landesnachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Das landesspezifische Ziel ist definiert als „Beitrag zur in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgesehenen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 30 ha pro Tag bis 2030.“

Im Anhang werden Fachstrategien zur Umsetzung aufgeführt. Sie sind nach den 17 weltweiten Nachhaltigkeitszielen geordnet. Beim Ziel „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, dem das o.g. landesspezifische Ziel (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) zugeordnet ist, werden u.a. folgende Dokumente genannt: Strategischer Gesamtrahmen Hauptstadtregion, Strategie Stadtentwicklung und Wohnen „Brandenburger Städte: Lebenswert und zukunftsfest“, Klimaplan, Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion, Hitzeaktionsplan und die Hochwasserrisikomanagementpläne Elbe bzw. Oder.

Baden-Württemberg (BW):

Im aktuellen Koalitionsvertrag (KOAV) der Regierungsparteien sind eine Reduzierung des

Flächenverbrauchs auf 2,5 ha/Tag und das Ziel der „Netto-Null“ bis 2035 vereinbart.

Bestehende, nicht mehr benötigte Infrastruktur soll zurückgebaut werden.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat einen „Aktionsplan Flächensparen“ erstellt, bei dem unterschiedliche Instrumente und Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs aufgezeigt werden und der die Kommunen bei der Umsetzung der raumplanerischen Vorgaben zur Reduzierung des Flächenverbrauchs unterstützen soll. Der Aktionsplan soll laufend ergänzt werden.

Daneben soll die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes einen weiteren wichtigen Beitrag zum Flächensparen leisten.

Hessen (HE):

Die verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten für die Planung, Genehmigung und Steuerung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für nichtlandwirtschaftliche Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturvorhaben liegen überwiegend im Ressortbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW).

Im Landesentwicklungsplan 2020 des HMWVW ist ein dem hessischen Nachhaltigkeitsziel entsprechender landesplanerischer Grundsatz zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf landesweit 2,5 ha/Tag aufgestellt.

Nach den amtlichen statistischen Berichten zur „Flächeninanspruchnahme in Hessen 2011 bis 2022“ konnte dieser Wert - bezogen auf den gleitenden 4-Jahresdurchschnitt - erstmals in den Jahren 2021 und 2022 statistisch deutlich unterschritten werden. Der tatsächliche Rückgang der Landwirtschaftsfläche liegt statistisch indes noch deutlich über dem Wert von 2,5 ha/Tag und ist 2023 noch weiter angestiegen.

Hamburg (HH):

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat einen „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ beschlossen, in dem sich die Hamburger Behörden, die Bezirke und die öffentlichen Unternehmen trotz Bauboom und Bevölkerungswachstum zum Erhalt des Grünanteils verpflichten. Damit soll die Siedlungsentwicklung bei gleichzeitigem Schutz des Stadtgrüns ermöglicht werden. Vorgesehen ist, dass die Stadt einen großen Prozentsatz der Fläche unter Natur- und Landschaftsschutz stellt, diesen für die Zukunft garantiert und Flächen des Grünen Netzes der inneren Stadt bis inkl. des sog. 2. Grünen Rings zukünftig nicht bebaut werden. Dies schließt nur wenige Agrarflächen ein.

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/15204244/2021-06-22-bukea-vertrag-fuer-hamburgs-stadtgruen/>

Niedersachsen (NI):

Die Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie enthält das Ziel, die Flächenneuanspruchnahme innerhalb Niedersachsens bis zum Jahr 2030 auf unter 4 ha pro Tag zu senken. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatschG) setzt ein verbindliches Ziel von unter 3 ha Neuversiegelung pro Tag bis zum Jahr 2030 fest, das auch im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgelegt wird. Ferner enthält das LROP Grundsätze zur flächensparenden Siedlungsentwicklung. Über diese Grundsätze hinaus ist es den Trägern der Regionalplanung möglich, Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen oder weitere Festsetzungen zur Reduktion des Flächenverbrauches in den regionalen Raumordnungsplänen zu formulieren. Zusätzlich enthält der „Niedersächsische Weg“, eine Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik, neben weiteren Verpflichtungen zum Natur-, Arten- und Gewässerschutz auch ein Netto-Null-Ziel für das Jahr 2050. Um mehr Informationen zu Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand zu erhalten, fordert das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) Kommunen zur Erfassung ihrer Entsiegelungspotenziale bis zum Jahr 2026 auf. Bezogen auf das gleitende 4-Jahresmittel 2020-2023 beträgt die Flächenneuanspruchnahme in Niedersachsen inzwischen 5,8 ha pro Tag und die Neuversiegelung 2,7 ha/Tag.

Nordrhein-Westfalen (NRW):

2023 wurden Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Die Eckpunkte sehen u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.
- Prüfung, was zur Verstetigung der sog. „Flex-Modelle“ erforderlich ist. „Flex-Modelle“ sollen unter Einbeziehung der Kommunen Wege entwickeln, wie möglichst flächensparend Wohnungs-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächenbedarfe gedeckt werden können.
- Prüfung, ob die vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben weiter im LEP gesichert werden, oder ob ggf. ein Standort für Naturschutz, Landwirtschaft oder Erneuerbare Energien umgewidmet werden kann.
- Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ im LEP.
- Rohstoffmonitoring: zur Begrenzung des Flächenverbrauches werden vorhandene Festlegungen des LEP in Richtung einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehenden Lagerstätten überprüft.
- <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/eckpunkte-zur-aenderung-des-landesentwicklungsplans-fuer-eine-nachhaltigere>

Rheinland-Pfalz (RP):

Bereits im Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) wurden Maßnahmen und Instrumente eingeführt, die zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme beitragen.

Eine entsprechende Umsetzung, z.B. in Form von Schwellenwerten, ist in den Regionalplänen erfolgt.

Schleswig-Holstein (SH):

Der LEP 2021 begrenzt die tägliche Flächenneuanspruchnahme bis 2030 auf unter 1,3 ha/Tag. 2023 betrug die Neuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr 3,57 ha/Tag. Neben allgemeinen Grundsätzen wie dem Vorrang „Innen vor Außen“ hat SH das Projekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ beschlossen. Federführung (FF) liegt im Innenministerium. Das Projekt beruht auf drei Säulen:
schleswig-holstein.de – Flächenmanagementkataster

I. Fördermaßnahmen:

- Baulandfonds: zum Realisieren kostenintensive Revitalisierung im Innenbereich,
- Gewerbeflächenrecycling: brachliegendes Industrie- und Gewerbegebiete neu nutzen, FF im Wirtschaftsministerium,
- Bodenschutz: zur Sanierung von Altlasten, auch ökologische Aufwertung der Flächen, FF im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Natur.

II. Kommunikation:

Beratungstreffen mit Kommunen und Planern, Aufbau von Netzwerken.

III. Planung:

Das Land stellt den Gemeinden ein Flächenmanagement-Kataster zur Verfügung, um Flächen für Nachverdichtung im Innenbereich zu identifizieren. Darin ist ein PV-Freiflächenkataster integriert, um Flächen mit bereits geplanten PV-FFA zu erkennen.

Über die erreichten Ziele, geplanten und umgesetzten Maßnahmen wird alle 3 Jahre dem Landtag berichtet, der nächste Bericht erfolgt 2024.

Am 30. September 2024 wurde ein überarbeiteter Beratungserlass zur Planung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Außenbereich im Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 1498 veröffentlicht, siehe untenstehender Link.

Landwirtschaftliche Flächen mit besonders hoher natürlicher Ertragsfähigkeit unterliegen danach vor Umnutzung einem besonderen Abwägungserfordernis.

Sachsen (SN):

Der Koalitionsvertrag in Sachsen für die Legislaturperiode 2024-2029 enthält die Zielstellung, die tägliche Nettoneuversiegelung bis 2030 zu reduzieren. Dazu soll insbesondere die Siedlungsentwicklung flächensparend nach dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ erfolgen.

Normative Vorgaben existieren nicht. Die Neuausrichtung bestehender Förderrichtlinien aus den Bereichen Stadtentwicklung, Städtebau und Wohnen auf das Thema „ressourceneffizientes und flächensparendes Bauen“ wurde forciert. Im LEP sind folgende

Strategien verankert:

- Vermeiden: Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen
- Mobilisieren: Aktivierung von Baulücken und Entsiegelung im Bestand
- Revitalisieren: Revitalisierung bzw. Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau

Diese Strategien prägen die Festlegungen in den Regionalplänen und stellen die Weichen für die kommunal gefasste Bauleitplanung.

Sachsen-Anhalt (ST):

Die Neufassung der Nachhaltigkeitsstrategie 2022 ist auf die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen ausgerichtet und formuliert die Zielstellungen des Landes bis 2030 sowie die nötigen Maßnahmen zur Zielerreichung.

Unter FF des Umweltministeriums hat eine interministerielle Arbeitsgruppe die Indikatoren angepasst und konkretisiert, mit denen der Fortschritt in den einzelnen Handlungsfeldern gemessen werden kann. Die Indikatoren wurden mit konkreten Zielmarken für das Jahr 2030 versehen und werden aktuell überprüft.

https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Umwelt/Nachhaltigkeit/00_Startseite_Nachhaltigkeit/230220_Nachhaltigkeitsstrategie_Sachsen-Anhalt.pdf

ST strebt eine durchschnittliche Flächenneuanspruchnahme von unter 1 ha/Tag, möglichst 0,75 ha/Tag, bis 2030 an. Ressortübergreifend wird der Zielwert überprüft und ggf. den Entwicklungen im Land angepasst. Die kontinuierliche Überprüfung der Flächenanspruchnahme wird mittels der Raubeobachtungs-App im Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) sichergestellt. Die Landesinitiative "Flächenrecycling" verfolgt die Verringerung der Flächenneuanspruchnahme durch ein landesweites Potentialflächenkataster für die Nachnutzung von Baulücken, Brachflächen und Nachverdichtungsflächen.

Thüringen (TH):

Im April 2024 wurde Nachhaltigkeit als ein Grundprinzip in der Thüringer Verfassung verankert. Zentrale Aspekte der Flächenhaushaltspolitik sind im LEP Thüringen 2025 verankert. Zur Stärkung der Innenentwicklung soll sich die Siedlungsentwicklung am Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Grundsatz „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen.

- Um den Kommunen die Innenentwicklung und die Erfassung der kommunalen Brachflächen zu erleichtern, wird ihnen eine Flächenmanagement-Software auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasters kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- Mit der Fördermaßnahme „Revitalisierung von Brachflächen (REVIT)“ und der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) ist eine Rückgewinnung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung, möglich.
- Die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung trägt dazu bei, brachliegende Flächen, deren Wiedernutzung aufgrund schädlicher Bodenveränderungen, gehemmt ist, für eine neue Nutzung wieder verfügbar zu machen.

2. Spezifische Maßnahmen der Bundesländer zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen

BY: Mit der im Juni 2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des LEP Bayern wurden die Regionalen Planungsverbände beauftragt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Damit reagiert die Staatsregierung auf die gestiegenen Ansprüche an den Raum, u.a. im Zuge der Energie- und Verkehrswende, und möchte so zur Reduzierung landwirtschaftlicher Flächenverluste und zur Entzerrung der Nutzungskonkurrenzen beitragen.

Zudem sollen diejenigen Gebiete für eine bestimmte Nutzung gesichert werden, die aufgrund ihrer Eignung für diese Nutzung in besonderem Maße in Frage kommen. Ziel ist es, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders geeignete Flächen langfristig zu sichern, damit die Landwirtschaft weiterhin der Ernährungs- und Rohstoffsicherstellung dienen kann, sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume, zum Erhalt der Kulturlandschaft, und des Erholungswertes der ländlichen Räume beitragen kann.

BB: Der Schutz von Landwirtschaftsflächen ist im LEP Hauptstadtregion (HR) nur als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen. Allein die Landwirtschaftsflächen, die im „Freiraumverbund“ liegen, sind landesplanerisch vor einer Nutzungsänderung geschützt. Die regionalplanerisch bestehende rechtliche Möglichkeit, Landwirtschaftsflächen als endgültig abgewogene Vorranggebiete Landwirtschaft auszuweisen, setzt aktuell der Entwurf des Regionalplanes der Region Havelland-Fläming um. Demnach sollen 54 % der Flächen des Regionalplanes als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

BW: Derzeit wird geprüft, ob durch eine Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes der Schutz landwirtschaftlicher Flächen gestärkt und der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen Einhalt geboten werden kann.

Zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Wertigkeit ist die Flurbilanz 2022 zugrunde zu legen. Es handelt sich um eine Fachplanung der Landwirtschaftsverwaltung, die auf Basis der Ertragsfähigkeit (Reichsbodenschätzung) und weiterer Kriterien alle landwirtschaftlichen Flächen in 5 Wertstufen einteilt. Diese Fachplanung fließt in Abwägungsprozesse in Planungs- und Genehmigungsverfahren ein.

In der frühzeitigen Beteiligung zur Neuaufstellung des LEPs wird derzeit diskutiert, darin auch Festlegungen zu Gebieten für Landwirtschaft zu treffen. In der Praxis weisen bereits manche Regionalplanträger in den Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aus.

HE: Im LEP ist als raumordnerischer Grundsatz die Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf 2,5 ha/Tag bis 2030 verankert. Als Handlungsinstrumente werden angeführt: Regionales Flächenmanagement, Umsetzung des Handlungsprinzips „Innen- vor Außenentwicklung“, Brachflächenentwicklung, flächensparende Bauweisen, Nachverdichtung sowie die Aufwertung und Umnutzung von Bestandsimmobilien. Die Bedeutung des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen und der entsprechenden Agrarplanungen ist in einem von der Hessischen Landesregierung mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand 2012 geschlossenen und 2015 erweiterten „Zukunftspakt Hessische Landwirtschaft“ beschrieben. In den hessischen Regionalplanungen werden zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Jedoch wird im Einzelfall für nichtlandwirtschaftliche Vorhaben oftmals eine raumordnerische Zielabweichung von den Bindungen der Vorranggebiete durchgeführt.

HH: HH bekennt sich zum Vorrang der Innenentwicklung. Die meisten Bauleitplanungen in Hamburg betreffen Siedlungs- und Konversionsflächen. Die Nutzung der Potentiale der vorhandenen Infrastruktur und der Modernisierung des Gebäudebestands führen dazu, dass der Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche zurzeit stagniert.

Als Reaktion auf die Zuwanderung seit 2015 wurde auf im Flächennutzungsplan vorhandene Wohnbaureserven zugegriffen, die zu Lasten noch vorhandener Landwirtschaft mobilisiert wurden. Mittelfristig sind keine größeren Flächenverluste zu erwarten, da diese Planungen zunächst umgesetzt werden müssen.

Einen Hinweis auf die zunehmende Versiegelung bietet die Versiegelungskarte der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, welche im 5-Jahres Turnus auf Basis indirekter Messungen eine Zunahme der Versiegelung zwischen 2017 und 2021 von 38,8% auf 39,0% zeigt. Derzeit befindet sich ein Versiegelungsmonitoring auf Basis fernerkundlicher Daten in Entwicklung, welches ab 2024 genauere und jährlich aktualisierte Daten liefern wird. Maßnahmen zur Entsiegelung sollen im Rahmen der Klimaanpassung sowie über ein spezielles Förderprogramm vorangetrieben werden, das im Innen- und Außenbereich Anwendung findet.

NI: Das NKlimaG legt als Grundsatz der Raumordnung fest, dass Böden mit einer Bodenzahl von mehr als 50 Bodenpunkten nicht für die Errichtung von FF-PV in Betracht genommen werden sollen. Es handelt sich dabei allerdings lediglich um einen abwägungsfähigen Grundsatz. Bei der bauleitplanerischen Ausweisung sind die Vorgaben des NKlimaG zu berücksichtigen. Danach soll die Errichtung von FF-PV auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

- a. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
 - b. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
 - c. altlastenverdächtigen Flächen sowie
 - d. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser
- Eine Erfassung des Flächenverbrauchs erfolgt über Brachflächen-, Baulücken- und Leerstandskatastern auf kommunaler Ebene und deren Abfrage über die landesweite Wohnbaulandumfrage.

Unterstützend werden landesweit Fördermaßnahmen u.a. zur Brachflächenrevitalisierung und zu resilienten Innenstädten angeboten. Zur Bewusstseinsförderung und Unterstützung wurden im Rahmen der Aktivitäten des Niedersächsischen Weges eine Argumentationshilfe zum Flächensparen veröffentlicht, auch wurde ein Eckpunktepapier zur Reduktion der Flächenneuanspruchnahme und Neuversiegelung verfasst. Zum aktiven Austausch über Theorie und Praxis des Flächenverbrauches und dessen Reduktion finden Treffen mit betroffenen Akteuren aus Verwaltung, Landwirtschaft und Verbänden statt.

NRW: Mit den geplanten LEP-Änderungen sollen landwirtschaftliche Flächen vor der Inanspruchnahme durch raumbedeutsame FF-PVA besonders geschützt werden. Auf Böden mit 55 Bodenpunkten und mehr darf als Ziel der Raumordnung eine Regional- und Bauleitplanung nur für Agri-PV-Anlagen stattfinden.

Ebenso soll eine Regional- oder Bauleitplanung auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-PVA erfolgen. Hierfür sollen „Landwirtschaftliche Kernräume“ als Planzeichen verankert werden.

RLP: Im LEP IV wird die Regionalplanung beauftragt, die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen, soll der Bau von FF-PVA nur auf vergleichbar ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Als Kenngröße ist die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Den Kommunen wird empfohlen, den Bau von PV-Anlagen außerhalb des EEGs auf Ackerflächen lediglich mit

einer durchschnittlichen EMZ von max. 35 zu ermöglichen.

Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2% im LEP begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können. Stichtag: 31. Dezember 2020.

In den LEP wurde folgender Grundsatz aufgenommen: „Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FF-PVA beobachtet werden“.

SH: Bislang gibt es weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in der Raumordnung. Geplant wird derzeit eine Teilfortschreibung des LEP zum Kapitel „Solarenergie“. Der Entwurf sieht vor, dass die Potenziale der Solarenergie sowohl an und auf Gebäuden und auf Freiflächen genutzt werden, um eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. In der freien Fläche soll die Entwicklung von raumbedeutsamen FF-PVA möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Solche Anlagen dürfen nicht (Ziel im Sinne der Raumordnung) in Vorranggebieten für Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie in Schwerpunktgebieten für Tourismus errichtet werden. Einen besonderen Schutz von landwirtschaftlichen Böden sieht der Entwurf nicht vor. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung von FF-PVA eine Neufassung eines Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-FFA im Außenbereich“ erarbeitet worden. Zum Erlass siehe folgenden Link: [PV-Erlass \(schleswig-holstein.de\)](http://PV-Erlass.schleswig-holstein.de). Jedoch werden auch im überarbeiteten Erlass besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden nur im Rahmen einer Abwägung relativ geschützt, da es bislang keine gesetzlichen zwingenden Vorschriften gib.

SL: Im LEP sind Vorranggebiete Landwirtschaft geschützt. Zur Sicherung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe, zur Sicherung der Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. In diesen VL ist die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen, Freizeitvorhaben sowie für Aufforstungen ausgeschlossen. Grundsätzlich sind im VL Windkraftanlagen zulässig. Konventionelle FF-PVA sind hier nicht möglich - außer innerhalb der nach § 35 BauGB privilegierten 200m Streifen entlang von Autobahnen und Bahntrassen. In einem Zielabweichungsverfahren wird geprüft, ob vom Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ abgewichen werden kann. Eine solche Abweichung ist dann zulässig, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Landesentwicklungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

SN: Der LEP 2013 enthält die Vorgabe, in den Regionalplänen jeweils mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Eine solche Festlegung führt aber nur zu einem relativen Schutz, weil im Einzelfall mittels Zielabweichungsverfahren eine „Entwidmung“ möglich ist. Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2024-2029 sieht eine Überarbeitung des LEP vor u.a. mit der Zielstellung, die Flächenneuanspruchnahme besser zu steuern.

ST: Der Grundsatz im aktuell gültigen LEP2010, Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt zu entwickeln, wurde berücksichtigt.

TH: Mit der ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025 (in Kraft getreten am 31.08.2024) wurde ein Grundsatz aufgenommen, wonach die Errichtung von großflächigen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen und in Gebieten mit eingeschränktem Freiraumpotenzial aufgrund vorhandener Infrastruktur erfolgen soll. Gemäß den Vorgaben des LEP 2025 sind darüber hinaus landwirtschaftliche Flächen durch die Regionalplanung durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ zu sichern. Im ländlichen Raum steht auch das Instrumentarium des Flurbereinigungsgesetzes zur Verfügung. Mit der ILE-Fördermaßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Investitionen in die ländliche Infrastruktur“ besteht die Möglichkeit, konkurrierende Flächenansprüche zu lösen und damit einen Beitrag zur Minimierung der Flächenneuanspruchnahme zu leisten.

3. In Entwicklung/Abstimmung stehende weitere Maßnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen

BY: Vorrang Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen und Freistellung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von dem naturschutzrechtlichen Kompensationsanfordernis, beides verankert im Zukunftsvertrag:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/230911_zukunftsvertrag2023_final.pdf

BW: Der Entwurf des LEP wird derzeit erarbeitet. Der „Aktionsplan Flächensparen“ wurde am 23.07.2024 vom Ministerrat beschlossen und soll die Kommunen durch finanzielle Anreize, ein Beratungs- und Informationsangebot sowie digitale Tools bei der Umsetzung der raumplanerischen Vorgaben und beim Flächensparen unterstützen. Berücksichtigt wurden dabei die Ergebnisse der Gutachten von Herrn Professor Kment

(„Flächenmanagement in der Raumordnung“) und von Herrn Professor Ruther-Mehlis („Raumplanungsbezogene Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“), die vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen beauftragt und veröffentlicht wurden. Ein eigenständiges Gesetz zum verstärkten Schutz landwirtschaftlicher Flächen wird aktuell geprüft. Zu Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen existiert ein Projekt im Sonderprogramm zur biologischen Vielfalt, das in Kürze abgeschlossen wird und das die Erarbeitung eines Leitfadens mit rechtlichen Handlungshinweisen sowie einen Maßnahmenkatalog beinhaltet.

HE: Laut KOAV 2024-2029 strebt die Landesregierung grundsätzlich eine sparsame Versiegelung neuer Flächen und eine Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen an. Der „Zukunftspakt Hessische Landwirtschaft“ soll nach dem KOAV eine der Grundlagen für die hessische Agrarpolitik bleiben.

NI: Ein landesweites Entsigelungskataster mit Unterstützung von Fernerkundung und KI-Methoden befindet sich im Aufbau.

NRW: Neben den unter Punkt 1 genannten Maßnahmen ist eine effiziente Brachflächennutzung geplant. Auf Basis des Leitfadens zur "Erfassung von Brachflächen in NRW" erfolgt derzeit eine Ersterhebung über Luftbildauswertungen um landesweit Brachflächen zu erfassen. Die Erhebung soll den Kommunen den Einstieg in ein eigenes Brachflächenkataster ermöglichen, um die Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Die weitere Bearbeitung zur Verifizierung, Ergänzung und Entwicklung der Flächen liegt bei den Kommunen, die hierfür auf eine Fördermöglichkeit des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zurückgreifen können.

Im Untersuchungsgebiet werden aktuelle und ältere Luftbilder ausgewertet anhand derer Flächen identifiziert werden, die mindestens 500 m² groß sind und Potenzial für neue Nutzungen bieten. Auf der Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wurde ein eigener Bereich zu dem Thema Brachflächenerfassung erstellt: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch/brachflaechenerfassung>

Dort wird auch der aktuelle Bearbeitungsstand des Projektes zur landesweiten Brachflächenerfassung dargestellt. Gleichzeitig steht mit dem Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) für die Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen eine erfahrene Institution bereit. Aufgaben des AAV sind die Altlastensanierung sowie Flächenrecycling, um Brachflächen und Altlastengrundstücke für eine neue Nutzung zu reaktivieren. Diese Aktivitäten sind Teil des „Maßnahmenpakets Intelligente Flächennutzung“:

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/platzsparend-intelligente-und-effiziente->

ST: Der neue LEP befindet sich in Aufstellung. Der Beschluss soll 2026 erfolgen. Die Regionalplanung soll beauftragt werden, vorrangig in definierten landwirtschaftlichen Schwerpunkträumen große zusammenhängende Gebiete mit landesweit überdurchschnittlichem Ertragspotenzial sowie Wasserhaltevermögen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen.

Bei der Bestimmung dieser Gebiete sollen mindestens die landwirtschaftlichen Böden berücksichtigt werden, die sowohl eine mittlere Bodenwertzahl ≥ 90 als auch eine nutzbare Feldkapazität von ≥ 270 Millimeter aufweisen. In Vorranggebieten Landwirtschaft sollen Agri-PV-Anlagen zulässig sein, Freiflächensolaranlagen hingegen nicht. Darüber hinaus können Vorranggebiete auch in anderen Landesteilen von der Regionalplanung festgelegt werden. Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie soll der Grundsatz gelten, in jeder Gemeinde nicht mehr als 5% der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von FF-PVA zu nutzen.

Zudem besteht die Verpflichtung aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, einen prozentualen Anteil der Landesfläche raumplanerisch zu sichern. Von den in ST bis zum 31. Dezember 2032 auszuweisenden 2,2 % sind bisher rund 0,76 % ausgewiesen.

TH: Zum Thema Flächenhaushaltspolitik wird das für Landesentwicklung zuständige Ministerium als Leadpartner ein Interreg Europe Projekt mit dem Titel „Greening land-use policies by land management to protect and restore nature and biodiversity“ initiieren. Insgesamt 10 Partner aus 10 europäischen Regionen werden sich mit der Überprüfung typischer Instrumente der Landnutzungspolitik befassen, um sie an die Erfordernisse einer Flächenkreislaufwirtschaft anzupassen.